

## Ansprechpartner im Arbeitsschutz

Folgende Ansprechpartner haben den Auftrag, Sie in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Ihre Berufsgenossenschaft
- Die für Ihren Betrieb zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde

### Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Unternehmer muss dafür sorgen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Das schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz vor.

Wie diese Betreuung konkret im Betrieb umgesetzt wird, regeln die Berufsgenossenschaften für die ihnen angeschlossenen Betriebe in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

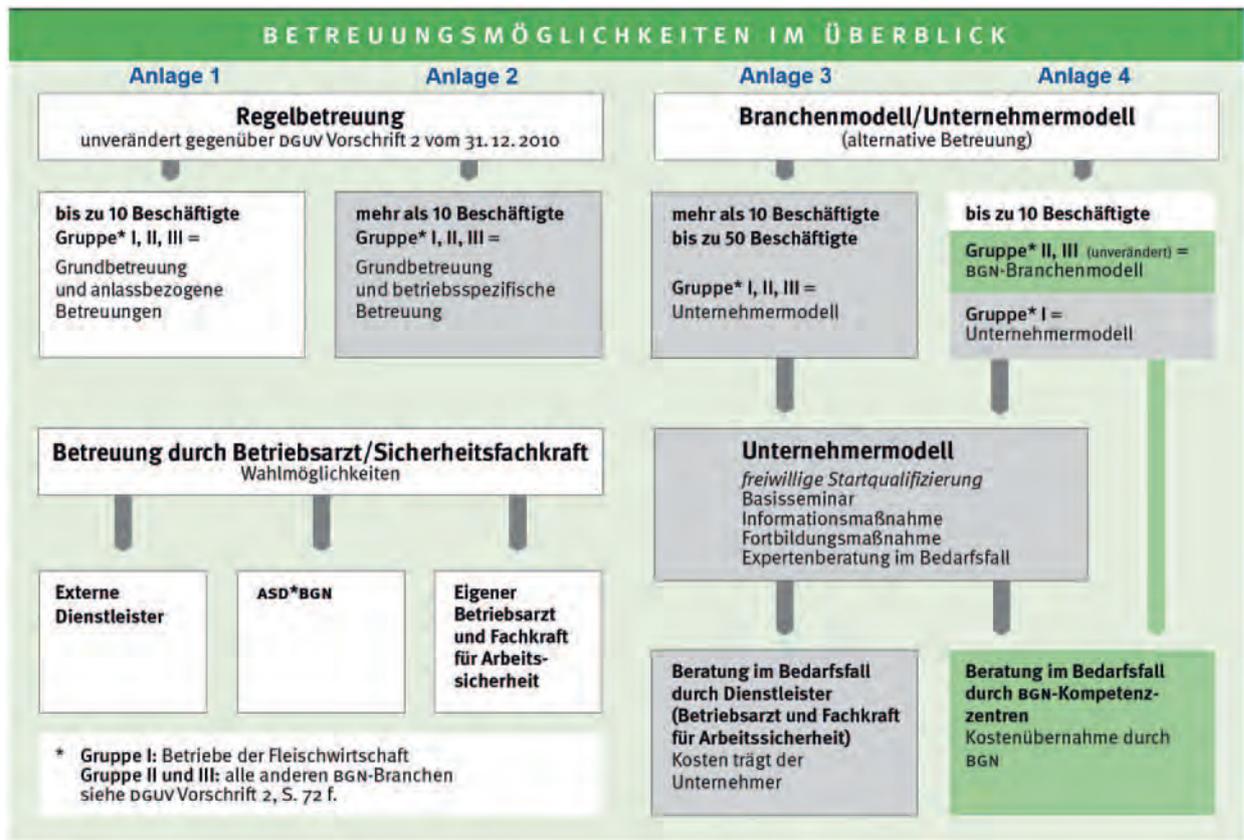
(DGUV Vorschrift 2). Diese Vorschrift gilt für alle Betriebe. Es besteht also eine gesetzliche Betreuungspflicht.

Die Art und der Umfang der notwendigen Betreuung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der im Betrieb tätigen Beschäftigten. Dabei wird im Kleinst- und Kleinbetriebsbereich unterschieden zwischen Betrieben mit

- bis zu 10 Beschäftigten (bzw. weniger als insgesamt 16.000\* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr) und
- mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (bzw. mehr als 16.000\* und weniger als insgesamt 80.000\* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr)

\* zu Grunde gelegt wird der aktuelle Vollarbeiterwert

Eine Übersicht zu den Betreuungsmöglichkeiten finden Sie nachfolgend.



## Für alle Betriebe gilt:

Betriebe, die es versäumt haben, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung innerhalb von 6 Monaten nach dem Anschluss bei der BGN schriftlich nachzuweisen werden automatisch vom Arbeits-

medizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD\*BGN) betreut. Eine Befreiung vom Anschluss kann jederzeit erfolgen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Sie anderweitig betreut werden.

## Sie haben noch Fragen? Bitte melden Sie sich bei uns:

Betreuung in Betrieben	Telefon	Fax
<b>Alternative Betreuung</b> - mit bis zu 10 Beschäftigten - mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte	0621 44563333 0621 44563333	0800 197755316725 0800 197755316725
<b>Regelbetreuung</b> - durch den ASD*BGN - Freistellung vom ASD*BGN	0621 44562678 0621 44563535	0800 197755317111 0800 197755316728

## Ihre Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Versicherte in der Nahrungsmittelbranche und des Gastgewerbes.

Die gesetzliche **Unfallversicherung** ist ein Zweig der **Sozialversicherung**. Diese umfasst auch die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist - ebenso wie die anderen Versicherungszweige - eine Pflichtversicherung.

Für die gewerbliche Wirtschaft sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die **gewerblichen Berufsgenossenschaften**. Das sind fachlich, nach Gewerbezweigen gegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die Unternehmer der einzelnen Gewerbezweige für die Zwecke der Unfallversicherung zusammengeschlossen sind.

Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten** und die **Verletzten/ Erkrankten** sowie ihre Hinterbliebenen zu **entschädigen**.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen **binnen einer Woche nach Beginn bei der Berufsgenossenschaft anzumelden**. In manchen Branchen besteht eine Sofortmeldepflicht (§ 28 a Abs. 4 SGB IV). Hierzu gehören das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Schaustellergewerbe und die Fleischwirtschaft. Wer diese Sofortmeldepflicht nicht erfüllt, leistet Schwarzarbeit bzw. unterstützt diese (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung).

Ferner hat der Unternehmer Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, jede Erweiterung oder Einstellung des Unternehmens oder von Unternehmensanteilen, Änderungen von Voraussetzungen für die Gefahrklassenzuordnung, den Wechsel des Unternehmers, den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers und die Änderung der Rechtsform des Unternehmens **binnen vier Wochen** schriftlich dem Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag mitzuteilen (Kontaktdaten siehe nachfolgend).

## Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft

Schriftwechsel führen Sie mit folgenden Abteilungen:

Geschäftsbereich Prävention	Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 3517 Telefax: 0800 197755 316 721 E-Mail: praevention@bgn.de	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1581 Telefax: 0800 197755 313 233 E-Mail: beitrag@bgn.de
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD*BGN)	Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag für den Bereich Fleischwirtschaft der BGN
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 2678 Telefax: 0800 197755 317 111 E-Mail: asd@bgn.de	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 245 Telefax: 0800 197755 313 239 E-Mail: bv.mainz@bgn.de

## Geschäftsbereich Prävention Außenstellen

TAD = Technischer Aufsichtsdienst   GS = Gesundheitsschutz		
<b>Dortmund</b> Karl-Marx Straße 24 44141 Dortmund Telefon: <b>TAD</b> 0231 17634-5601	<b>TAD</b>	Fax: 0800 1977553-16230 E-Mail: praevention-dortmund@bgn.de
<b>Dresden</b> Wiener Str. 132 A 01219 Dresden Telefon: <b>TAD</b> 0351 87731-0 <b>GS</b> 0351 87727-0	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16270 E-Mail: praevention-dresden@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
<b>Erfurt</b> Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: <b>TAD</b> 0361 4391-4821 <b>GS</b> 0361 4391-4801	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16260 E-Mail: praevention-erfurt@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
<b>Germering</b> Streiflacher Str. 5a 82110 Germering (bei München) Telefon: <b>TAD</b> 089 89466-5980/-81 <b>GS</b> 089 89466-5820	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16210 E-Mail: praevention-germering@bgn.de Fax: 0800 1977553-16310 E-Mail: gs_praevention_germering@bgn.de
<b>Hamburg</b> Schwarzenbergstr. 21 21073 Hamburg Telefon: <b>TAD</b> 040 3202739-110	<b>TAD</b>	Fax: 0800 1977553-16200 E-Mail: praevention-hamburg@bgn.de

TAD = Technischer Aufsichtsdienst | GS = Gesundheitsschutz

<b>Hannover</b> Tiergartenstr. 109–111 30559 Hannover Telefon: <b>TAD</b> 0511 23560-5420 <b>GS</b> 0511 23560-5400	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16240 E-Mail: praevention-hannover@bgn.de <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16340 E-Mail: gs_praevention_hannover@bgn.de
<b>Kamen-Heeren</b> Südfeld 1a 59174 Kamen-Heeren Telefon: <b>GS</b> 02307 92488-40	<b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16330 E-Mail: gs_praevention_kamen-heeren@bgn.de
<b>Mainz</b> Lortzingstr. 2 55127 Mainz Telefon: <b>TAD</b> 06131 785-384 /-644 <b>GS</b> 06131 785-297	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16820 E-Mail: praevention-mainz@bgn.de <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16380 E-Mail: gs_praevention_mainz@bgn.de
<b>Mannheim</b> Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: <b>TAD</b> 0621 4456-3422 <b>GS</b> 0621 4456-3195	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16721 E-Mail: pm-dok-praevention@bgn.de <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16300 E-Mail: gs_praevention_mannheim@bgn.de
<b>Nürnberg</b> Passauer Str. 7 90480 Nürnberg Telefon: <b>TAD</b> 0911 40079-0	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16280 E-Mail: praevention-nuernberg@bgn.de
<b>Potsdam</b> Eleonore-Prochaska-Str. 11 14480 Potsdam-Drewitz Telefon: <b>TAD</b> 0331 64958-0 <b>GS</b> 0331 64958-41	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: praevention-potsdam@bgn.de <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16350 E-Mail: gs_praevention_potsdam@bgn.de

Die **Unfallmeldungen und Zuschriften in Unfallsachen** sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltung zu richten.

Zuständig ist die Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Verletzte zum Unfallzeitpunkt gewohnt hat.

Eine Ausnahme gilt für Verletzte fleischwirtschaftlicher Betriebe.

Hier ist für das gesamte Bundesgebiet die Zuständigkeit der Bezirksverwaltung Mainz gegeben.

Es sind zuständig für Versicherungsfälle aus:

Bundesland	Bezirksverwaltung Berlin
Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: Telefon: 030 85105 0 Telefax: 0800 1977553 19500 E-Mail: bv.berlin@bgn.de

<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Erfurt</b>
Thüringen, Sachsen sowie dem südlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: 0361 4391 4840 Telefax: 0800 1977553 19600 E-Mail: bv.erfurt@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Dortmund</b>
Nordrhein-Westfalen	Hansbergstraße 28 44141 Dortmund Telefon: 0231 17634 0 Telefax: 0800 1977553 19300 E-Mail: bv.dortmund@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Hannover</b>
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen	Tiergartenstraße 109-111 30559 Hannover Telefon: 0511 23560 0 Telefax: 0800 1977553 19400 E-Mail: bv.hannover@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Mannheim</b>
Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	Dynamostraße 7 – 11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 0 Telefax: 0800 1977553 19200 E-Mail: bv.mannheim@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung München</b>
Bayern	Streiflacher Straße 5a 82110 Germering Telefon: 089 89466 0 Telefax: 0800 1977553 19100 E-Mail: bv.muenchen@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Mainz</b>
Betriebe der Fleischwirtschaft Bezirksverwaltung gesamtes Bundesgebiet	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 0 Telefax: 0800 1977553 19700 E-Mail: bv.mainz@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Hauptverwaltung der BGN</b>
Hat der Verletzte seinen Wohnsitz im Ausland, richten Sie bitte Unfallmeldungen und Schriftsätze an:	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1478 Telefax: 0800 197755 319 010 E-Mail: ausland@bgn.de

## BGN-Unfallmeldung bei einem tödlichen Unfall oder Massenanfall

Für die sofortige Unfallmeldung bei **tödlichen Unfällen** oder **schweren Schadensfällen** (z. B. Explosionen, Brände, Einstürze) hat die BGN eine Hotline eingerichtet unter der die diensthabende Aufsichtsperson zu

erreichen ist, die dann alles Notwendige veranlasst. Von der sofortigen Benachrichtigungspflicht ausgenommen sind Verkehrsunfälle.

Während der Dienstzeiten	
Montag - Freitag 08:00-16:00 Uhr	Telefon: 0621 4456 3517
Außerhalb der Dienstzeiten	
Telefon: 0621 4456 666	

## Ihre staatliche Arbeitsschutzbehörde

Die Gewerbeaufsicht ist zuständig für die Einhaltung von Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes. In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

Die Berufsgenossenschaften befassen sich vorrangig mit den Belangen der bei ihnen versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsbedingungen. Das Arbeitsfeld der Gewerbeaufsicht beinhaltet darüber hinaus den Schutz der breiten Öffentlichkeit.

Die Berufsgenossenschaften setzen bundeseinheitlich vorwiegend das branchenspezifische berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk um (z.B. Arbeiten in Gaststätten [DGUV Regel 110-001], Arbeiten in der Fleischwirtschaft [DGUV Regel 110-008]), während die Gewerbeaufsichtsämter den staatlichen Arbeitsschutz auf Ebene der Bundesländer vollziehen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz).

Grundsätzlich können aber Defizite im Arbeitsschutz sowohl von der Berufsgenossenschaft wie auch von der Gewerbeaufsicht beanstandet werden.

## Gefährdungsbeurteilung

Dieser Abschnitt ist für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung vorgesehen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist als zentrale Forderung in sämtlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Arbeitsschutzgesetz verankert. Unter Gefährdungsbeurteilung wird dabei die Ermittlung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, die Bewertung der Risiken sowie die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen verstanden.

Die Kontrolle der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen schließt sich an (Situation müsste sich verbessern). Bei wesentlichen Änderungen (insbesondere Unfälle, neue Arbeitsmittel, neue Arbeitsprozesse, neue Arbeitsumgebung, neue gesetzliche Regelungen) ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren (Aktuelle Prüfung der betroffenen Maßnahmen).

**Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert und auf Verlangen vorgelegt werden können.**

Für die Betriebe stellt sich natürlich die Frage, wie eine solche Beurteilung durchzuführen ist, welchen Umfang sie haben sollte und wie eine geeignete Dokumentation auch unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit aussehen kann. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihr Betriebsarzt unterstützen Sie bei der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung.

Auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de) erhalten Sie weitere Handlungsanleitungen und Praxishilfen.

## Vordrucke

In diesem Abschnitt haben wir eine Reihe von Vordrucken zu verschiedenen Themen im Arbeitsschutz zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmerpflichten unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten, sowie weitere Praxishilfen, wie z. B. Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und bestimmten Tätigkeiten, Prüfbescheinigungen für Flüssiggas, u. a. finden Sie auch auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de) unter der Rubrik Praxishilfen.

### Formulare

#### (I) Innerbetriebliche Organisation

1. Unterweisungsnachweis zum Arbeitsschutz
2. Unterweisungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz
3. Mitarbeiterinformation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
4. Arbeitsschutzvereinbarung bei Arbeitnehmerüberlassung
5. Übertragung von Unternehmerpflichten (2 Alternativen)
6. Aushang zur Bekanntmachung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes
7. An-, Ab-, Ummeldung von Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten

#### (II) Unfall, Berufskrankheit, Notfall

8. Brandschutzordnung Teil A (Alarmplan)
9. Unfallanzeige + Erläuterungen
10. Berufskrankheitenanzeige + Erläuterungen
11. Meldeblock Erste Hilfe

#### (III) Gefahrstoffe / Hautschutz

12. Hautschutzplan
13. Gefahrstoff-Verzeichnis
14. Gefahrstoff-Erfassungsbogen zur Erstellung von Betriebsanweisungen durch die BGN
15. Musterbrief zur Anforderung des Sicherheitsdatenblattes an den Hersteller

#### (IV) Diverse Themen

16. Fahrsicherheitstraining (Anforderung von Trainingskarten)
17. Kraftstoffsparendes Fahren (Anforderung von Gutscheinen für Trainings)

## Unterweisungshilfen

In diesem Abschnitt, erhalten sie beispielhafte Hilfestellung für Unterweisungen in Form von ausgesuchten Unterweisungs-Kurzgesprächen. Auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de) haben wir unter der Rubrik Praxishilfen weitere Unterweisungs-Kurzgespräche, Betriebsanweisungen für Tätigkeiten und Arbeitsmittel sowie Kurzvorträge für die Unterweisung Ihrer Beschäftigten zu ausgewählten Themen für Sie bereitgestellt.

Ferner können Sie in diesem Abschnitt Ihre Unterweisungshilfen für Ihre regelmäßigen Unterweisungen griffbereit ablegen.

### Auswahl Unterweisungs-Kurzgespräche:

1. Erste Hilfe
2. Brandschutz
3. Heben und Tragen
4. Ziehen und Schieben
5. Reinigungsmittel
6. Hautschutz
7. Stolpern, Rutschen, Stürzen
8. Leitern und Tritte
9. Alkohol

## Bescheinigungen

Dieser Abschnitt ist für die Ablage von Bescheinigungen, die das staatliche und berufsgenossenschaftliche Recht verlangen, sowie für sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen. Vorlagen zu den unten genannten Bescheinigungen finden Sie grundsätzlich im Abschnitt 4 Vordrucke und darüber hinaus auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de) unter der Rubrik Praxishilfen.

Dies können z. B. sein:

- Unterweisungsnachweise
- Aus- und Fortbildungsnachweise der Ersthelfer
- Teilnahmebescheinigung am Branchenmodell
- Teilnahmebescheinigung am Unternehmermodell
- Ausbildungsnachweis und Bestellsurkunde Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Ausbildungsnachweis und Bestellsurkunde Betriebsarzt
- Ausbildungsnachweis der Sicherheitsbeauftragten
- sonstige Aus- und Fortbildungsnachweise (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer, Aufzugswärter, etc.)
- Ausbildungsnachweise und Beauftragungen für Fahrer von Flurförderzeugen (Gabelstapler)
- Gesundheitszeugnisse
- Belehrungsnachweise zum Infektionsschutz

## Gefahrstoffe

Bei der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Genussmitteln ist der Einsatz von Gefahrstoffen wie z. B. von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unverzichtbar.

Durch Hautkontakt, Augenkontakt oder Verschlucken sowie durch das Einatmen von Gasen, Dämpfen und Aerosolen können Gesundheitsschäden hervorgerufen werden.

Gefahrstoffe erkennen Sie an der vom Hersteller angebrachten Gefahrstoffkennzeichnung. Trägt der Behälter oder die Verpackung z. B. eines der folgenden Gefahrensymbole für ein reizendes und ätzendes Gemisch:



handelt es sich um einen Gefahrstoff.

Die Kennzeichnung mit rot umrandeten, auf der Spitze stehenden Quadraten ist seit dem 1. Juni 2015 verpflichtend. Altbestände tragen noch die Kennzeichnung auf orangefarbenem Hintergrund.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind stoffbezogene Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und in vielen Fällen auch ein Gefahrstoffkataster gesetzlich vorgeschrieben.

Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte zum Schutz vor Unfall- und Gesundheits- sowie Brand- und Explosionsgefahren und zum Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Sie sind den Beschäftigten an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte – möglichst in Arbeitsplatznähe – zugänglich zu machen.

Die Sicherheitsdatenblätter muss Ihnen der Hersteller bzw. Händler beim Erwerb zur Verfügung stellen. Falls Sie vom Hersteller oder aus anderen Quellen Betriebsanweisungen bekommen, müssen Sie diese den betrieblichen Gegebenheiten anpassen.

In diesem Abschnitt haben Sie die Möglichkeit, alle wichtigen Informationen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Ihrem Betrieb abzuheften, regelmäßig zu aktualisieren und z. B. für Unterweisungen zu nutzen. Die dazu notwendigen Dokumentationsvorlagen befinden sich im Abschnitt 4 Formulare/Vorlagen, eine beispielhafte Betriebsanweisung für Gefahrstoffe finden sie auf der nächsten Seite.

Die ausgefüllten Vorlagen können hier gemeinsam mit den Betriebsanweisungen und den Sicherheitsdatenblättern abgeheftet werden. Dies soll Ihnen die betriebliche Organisation und rechtssichere Dokumentation bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erleichtern. Dokumentationsvorlagen im Abschnitt 4:

- ein **Musterschreiben für die Anforderung von Sicherheitsdatenblättern beim Hersteller,**
- ein **Erfassungsbogen für die Erarbeitung von Betriebsanweisungen durch z. B. die BGN oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und**
- eine **Formatvorlage für ein Verzeichnis Ihrer Gefahrstoffe (sog. Gefahrstoffkataster).**

Weiterführende Informationen und Praxishilfen erhalten Sie auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de).

## Sicherheitstechnische Prüfungen

Sicherheitstechnische Prüfungen von verwendeten Geräten und Anlagen sind ein Muss. Diese Prüfungen sollen dem Schutz des Betriebes und der Beschäftigten dienen. In diesem Abschnitt sind empfohlene oder gesetzlich vorgegebene Prüffristen für häufig verwendete Arbeitsmittel kompakt zusammen gestellt.

Prüfungen sind an allen Arbeitsmitteln erforderlich, die Schäden verursachen können, beispielsweise auch durch deren Ausfall. Für diese Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Der Arbeitgeber muss feststellen, welche Prüfungen vorzunehmen sind und festlegen, welche befähigten Personen mit der Prüfung der jeweiligen Arbeitsmittel beauftragt werden.

Befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen dokumentiert werden und sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

**Vorlagen für Prüfbescheinigungen, wie z. B. Flüssiggasverbrauchsanlagen finden Sie auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de).**

Nutzen Sie auch die Möglichkeit der Ablage Ihrer Prüfbescheinigungen in diesem Abschnitt.

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Abflämmanlagen	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung Frühere Prüffrist: 4 Jahre*
Aufzugsanlagen	Befähigte Person/ Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung  Wiederholungsprüfung (allg. wiederkehrende Prüfung und Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand):  Alle 2 Jahre im Versatz, d.h. Prüffrist 1 Jahr inkl. Gefährdungsbeurteilung
Dunstabzugsanlagen  Fettfangfilter/Aerosolabscheider	Befähigte Person  Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich  Sofern in Gebrauch: Alle 14 Tage
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Alle 6 Monate (bei Fehlerquote < 2 % kann die Prüffrist verlängert werden)*
Erdgasanlagen:  Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperreinrichtungen, Druckregler	Unterwiesener Beschäftigter  Vertragsinstallations- unternehmen	Jährlich* (Sichtkontrolle)  Alle 12 Jahre* (Gebrauchsfähigkeit/Dichtheit)
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Befähigte Person oder ZÜS	Alle drei Jahre*
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	Sachkundiger	Jährlich

	<b>Prüfung durch ...</b>	<b>Prüffrist</b>
Fahrzeuge (z. B. PKW, Transporter, LKW)	Fahrzeugführer  Sachkundiger	Vor Arbeitsbeginn auf augenfällige Mängel  Jährlich auf betriebssicheren Zustand* (ergänzend zur HU)
Feuerlöscher (ortsveränderlich)	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Feuerlöschanlagen (ortsfest und selbsttätig), bei deren Einsatz eine Personengefährdung nicht auszuschließen ist	Sachkundiger oder Sachverständiger	Jährlich* (mindestens alle zwei Jahre ist die Prüfung durch einen Sach- verständigen durchzuführen)
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Züandsicherung)	Unterrwiesener Beschäftigter	Jährlich (Funktionsprüfung)
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsfest)	Befähigte Person	Alle vier Jahre
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsveränderlich)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 2 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Dichtheitskontrolle nach Flaschenwechsel	Unterrwiesener Beschäftigter	Nach jedem Flaschenwechsel
Flurförderfahrzeuge	Sachkundiger	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Kälteanlagen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Kegel- und Bowlinganlagen	Befähigte Person	Jährlich
Hebebühnen/ Beschickungseinrichtungen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*

	<b>Prüfung durch ...</b>	<b>Prüffrist</b>
Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Hub- und Zuggeräte	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Jährlich
Krane	Sachverständiger  Sachkundiger	Erstprüfung; vor der Erstinbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (und nach Bedarf, z. B. nach Instandsetzung)
Ladebrücke, fahrbare Rampen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr
Leitern/Tritte	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Nahrungsmittelmaschinen	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Räucheranlagen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 6 Monate
Rohrbahn, Rohrbahnhaken	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 1 Jahr)*
Schussapparate	Hersteller oder Beauftragter	2 Jahre
Sicherheitsbeleuchtung	Sachkundiger	Nach Angaben des Herstellers

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-HALT)	Unterrichteter Beschäftigter Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich
Stetigförderer	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Thermoöl-Backöfen	Herstellerfirma oder Befähigte Person	Jährlich (Wärmeübertragungssystem sowie auf weitere Verwendbarkeit des Thermoöls)
Türen und Tore (kraftbetätigt)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: Jährlich

#### Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS: Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.

Sachverständiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **besondere** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen **und gutachterlich beurteilen**.

Sachkundiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **ausreichende** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.

Befähigte Person: Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Unterrichteter Beschäftigter: Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, sodass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

\* bei Prüffrist: Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen im Schaustellergewerbe (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Anschlagmittel (z. B. Hebebänder, Rundschlingen)	Befähigte Person	Jährlich
Auffangsysteme gegen Absturz (Sicherungsgeschirr)	Befähigte Person	Jährlich
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Alle 6 Monate (bei Fehlerquote < 2 % kann die Prüffrist verlängert werden)
Fahrzeuge ohne Zulassung	Befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher	Befähigte Person	Alle 2 Jahre
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Funktionskontrolle der Züandsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich
Flüssiggasanlagen (ortsveränderlich oder in Fahrzeugen)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 2 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger)	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Gabelstapler	Befähigte Person	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle 2 Jahre

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Hebebühnen/ Beschickungseinrichtungen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Hebezeuge, Kettenzüge	Befähigte Person	Jährlich
Kompressoren/Druckbehälter für Luft	<b>ZÜS</b> Wenn PS·V > 1000 bar·Liter und PS > 1 bar oder wenn PS·V > 3000 bar·Liter  Sonst <b>Befähigte Person</b>	Äußere Prüfung alle 2 Jahre*  Innere Prüfung alle 5 Jahre*  Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre*
Krane: Ladekrane bis 30 m	Sachkundiger	Jährlich
Krane: Ladekrane über 30 m und Fahrzeugkrane	Sachkundiger  Sachverständiger	Jährlich  Alle 4 Jahre, nach dem 12. Betriebsjahr jährlich
Leitern und Tritte	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-Halt)	Unterwiesener Beschäftigter  Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion  Jährlich
Winden	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/ Instandsetzung  Wiederholungsprüfung: Jährlich

## Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS:	Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.
Sachverständiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung <b>besondere</b> Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen <b>und gutachterlich beurteilen</b> .
Sachkundiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung <b>ausreichende</b> Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.
Befähigte Person:	Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.
Unterrichteter Beschäftigter:	Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.
* bei Prüffrist:	Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.